

Rechtsverordnung der Stadt Ludwigsburg über die Festsetzung der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung von Gaststätten und öffentlichen Vergnügungsstätten

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 19.02.2020 wird gemäß § 18 und § 28 des Gaststättengesetzes vom 20.11.1998 (BGBl. I, Seite 3.418) in der derzeit gültigen Fassung, den § 1 Absatz 5 und § 11 Gaststättenverordnung für Baden-Württemberg vom 18.02.1991 (GBl. Seite 195) in der derzeit gültigen Fassung und § 44 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. Seite 581) in der derzeit gültigen Fassung folgende Rechtsverordnung erlassen:

§1 Sachlicher Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle erlaubnisfreien und erlaubnispflichtigen Betriebe nach § 1 Gaststättengesetz (GastG) sowie öffentlichen Vergnügungsstätten, welche eine Außenbewirtschaftung betreiben.

§2 Allgemeine Regelung

- (1) Der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung wird auf 22 Uhr festgesetzt.
- (2) Ausgenommen sind Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine über 22 Uhr hinausgehende Betriebszeitenregelung festgesetzt ist.
- (3) Für Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Erlaubnis eine kürzere Betriebszeit als 22 Uhr festgesetzt wurde, gilt Abs. 1 nicht.

§3 Ausnahmeregelung Marktplatz (Zone I)

- (1) Im Bereich des Marktplatzes wird der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung auf 23 Uhr festgesetzt. In der Nacht zum Samstag und Sonntag sowie in den Nächten vor (gesetzlichen) Feiertagen beginnt die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung um 24 Uhr.
- (2) Für Freisitzflächen für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine kürzere Betriebszeit als 23 Uhr bzw. 24 Uhr festgesetzt ist, gilt die nach Abs. 1 geregelte längere Sperrzeit.

§4 Ausnahmeregelung Innenstadt (Zone II)

(1) Im Bereich der Zone II Innenstadt wird der Beginn der Sperrzeit für die Außenbewirtschaftung auf 22 Uhr festgesetzt. In der Nacht zum Samstag und Sonntag sowie in den Nächten vor (gesetzlichen) Feiertagen beginnt die Sperrzeit der Außenbewirtschaftung um 23 Uhr.

(2) Ausgenommen sind Freisitzflächen, für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine über 22 Uhr bzw. 23 Uhr hinausgehende Betriebszeitenregelung festgesetzt ist.

(3) Für Freisitzflächen für die gemäß Gaststättenerlaubnis oder Auflage zur Gaststättenerlaubnis eine kürzere Betriebszeit als 22 Uhr bzw. 23 Uhr festgesetzt ist, gilt die nach Abs. 1 geregelte längere Sperrzeit.

§5 Definition Marktplatz (Zone I) und Innenstadt (Zone II)

Zur genaueren Bestimmung wird auf die im Anhang befindlichen Pläne verwiesen. Die Bestimmungen für die Zonen I und II gelten nur auf den jeweils markierten Flächen.

§6 Ausnahmen für einzelne Betriebe

Beim Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse kann für einzelne Betriebe die Sperrzeit verlängert, befristet und widerruflich verkürzt oder aufgehoben werden. In den Fällen der Verkürzung oder Aufhebung der Sperrzeit können jederzeit Auflagen erteilt werden.

§7 Ende der Sperrzeit

Die Sperrzeit endet in den vorgenannten Fällen grundsätzlich um 6 Uhr.

§8 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften und weitergehenden Regelungen

(1) Die gesetzlichen Pflichten der Gaststättenbetreiber, insbesondere die sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz, den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften über Immissionsrichtwerte ergebenden Pflichten, bleiben von dieser Rechtsordnung unberührt.

(2) Ebenfalls bleiben baurechtliche Regelungen zur Betriebszeit unberührt.

§9 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsvorschrift können nach § 28 Abs. 1 Nr. 12 Gaststättengesetz als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße geahndet werden.

§10 In Kraft treten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsburg

Der Oberbürgermeister

gez. Herr Dr. Matthias Knecht

Anhang: Plan Abgrenzung Marktplatz